

VOGELSCHUTZ

Protection des oiseaux

Kantonale Verordnungen zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

Kanton Aargau. Wie der Finanzdirektor uns selbst mitteilt, haben die Eingaben der Schweiz. Gesellsch. für Vogelkunde und Vogelschutz Berücksichtigung gefunden. Und zwar in § 30 Abs. 3 lit. d. (Schonzeit für Wander- und Lerchenfalken), § 36 Abs. 4 (Verbot der Verwendung von Motorbooten bei der Jagd auf Wasserwild), § 29 Abs. 1 (Verbot von Entenkanonen).

Kanton Thurgau. Dank der Tätigkeit unserer Mitglieder in Frauenfeld, der Herren Architekt Freyenmuth und Aug. Schönholzer wurde im Kanton Thurgau von allen Kantonen am meisten erreicht. Die Jagd ist auf folgende Vögel verboten worden (über das Bundesgesetz hinaus): Hasel-, Auer-, Birk-, Raket-, Stein- und Rothuhn (Hahn und Henne), Wachtel, Fasanenhenne, Mistel- und Wachholderdrossel, Kleinschnepfen (Bekassine und Zwergschnepfe), Ralle, Wanderfalk, Nebelkrähe und Tannenhäher. Daneben enthält das Gesetz sonst noch gute Bestimmungen.

Kanton Bern. Der *Steinsperling* wird als geschützt angeführt. Bekanntlich führt das Bundesgesetz in Art. 2, Ziffer 5 als jagdbar „Sperlinge“ an im deutschen Text. Im franz. „moineaux“. Nach dem deutschen Text würde man wohl unter Sperlingen zu verstehen haben: Haus-, Feld- und Steinsperling. Nach dem franz. Text wird der Steinsperling geschützt sein (Art. 4, Ziffer 6, weil „nicht aufgeführt“), denn französisch heisst der Vogel „Soulie“ und nicht „Moineau“. Die S. G. V. V. hat s. Zt. das Eidgen. Departement des Innern auf diese Unstimmigkeit aufmerksam gemacht. Man fand aber irgend eine Mitteilung zur Aufklärung der Kantonsregierungen nicht für notwendig. Man äusserte die Ansicht, dass ein Jurist beide Texte zu konsultieren habe. Ob dies richtig ist, mag der Jurist entscheiden, dem Laien ist es nicht ohne weiteres verständlich. Der Kanton Bern hat den Mangel richtig gestellt.

Kanton Tessin. Auf die Eingaben unserer Gesellschaft ging ihr von Bellinzona eine Antwort zu, die u. a. folgende Stelle enthält:

„Unser neues Gesetz sieht das Verbot von Motorbooten zur Ausübung der Jagd auf Wasserwild vor. Dagegen ist die sog. Spingarda (Entenkanone) nicht verboten worden. Die Jagd auf Wasserwild wird im hiesigen Kanton von sehr wenig Personen betrieben. 1925 sind total acht Patente abgegeben worden, davon vier für den Langensee und vier für den Luganensee. Die Jäger sind schon recht aufgebracht darüber, dass die Jagdzeit mit Ende Februar abschliesst und behaupten, dass in dieser Zeit nichts geschossen werden könne, da kein Wasserwild in dieser Zeit zurückwandere. Da es sich um Grenzgewässer handelt und auf italienischer Seite die Jagd auf Wasserwild viel länger ausgeübt wird, könnte man mit weitem Einschränkungen die Interessen dieser Kategorie von Jägern zu stark schädigen. Was die Abschussprämien anbetrifft, bin ich ganz mit Ihnen einverstanden. Ich habe denn auch nicht ermangelt, diese Prämien

auf Füchse, Dachs und Marder zu beschränken, sowie für den Fischotter, dagegen auf Raubvögel keine Abschussprämien mehr zu bezahlen.“

Kanton Solothurn. Eine Enttäuschung bringt diese Verordnung. Sie enthält nichts, das wirklich mustergültig wäre. In ihrem § 19 erlaubt sie die Winterjagd auf den kleinen Seen von Inkwil und Aeschi. Trotz der Genehmigung behaupten wir, dass diese Bewilligung im Widerspruch zur Vorschrift des Art. 7, Ziffer 5 des Bundesgesetzes steht. Dort heisst es deutlich, dass diese Winterjagd gestattet werden dürfte „jedoch nur auf grösseren Seen und Flüssen“. Ein Seelein, das vom Ufer aus ganz durch Schüsse bestrichen werden kann, ist sicher kein grösseres. Jedenfalls entspricht die solothurnische Verordnung in dieser Beziehung nicht dem Willen des Bundesgesetzgebers, der die Jagd wirklich weidmännisch gestalten wollte. Die S. G. V. V. hat s. Zt. bei den eidgen. Aufsichtsbehörden ersucht, es möchte die Grösse der jagdbaren Seen einheitlich festgelegt werden. Sie erhielt eine ablehnende Antwort. Die Befürchtungen waren jedoch begründet.

A. H.

KLEINERE MITTEILUNGEN

Communications diverses

Instinkt oder Ueberlegung? Bern, 31. Januar 1926. Im Botanischen Garten fliegt ein *Kleiber* mit einer Haselnuss im Schnabel an den Stamm eines Baumes, klemmt die Nuss zwischen die knorrige Rinde ein und beginnt, Kopf nach unten, kräftig darauf zu hämmern. Plötzlich unterbricht er seine Arbeit und fliegt mit der Nuss im Schnabel weg. Im gleichen Augenblicke erscheint eine *Kohlmeise* am Baume, genau an der Stelle, wo der Kleiber seine Haselnuss öffnen wollte und macht verwunderte Augen und zieht enttäuscht von dannen. Und die Moral von der Geschichte? Der schlaue Kleiber merkte die Absicht des Nussdiebes und die Kohlmeise hatte gesehen, wo ersterer seine Mahlzeit halten wollte und hoffte im Versteck in der Rindenspalte einen Leckerbissen zu erhaschen.

Karl Daut.

NACHRICHTEN.

Generalversammlung in Aarau. Dieselbe findet am 28. November statt (siehe besonderes Programm). Der Vorstand, der ein arbeitsreiches Jahr hinter sich hat, erwartet zahlreiche Teilnehmer um über seine Tätigkeit Auskunft geben zu können. Wir können nicht unseren „O. B.“ zu sehr belasten mit dem Bericht über alles das was geleistet wurde. Hinwiederum ist es für die Leitung eine Genugtuung, wenn die Mitglieder durch guten Besuch der Veranstaltungen das Interesse an der Arbeit zeigen.

Unsere neue Reservation Mauensee. Dank dem Entgegenkommen des Herrn von Pourtales ist es uns möglich, das schöne Schlossgut Mauensee (Luzern) vorläufig als ein Schongebiet der S. G. V. V. für Brutvögel zu behandeln. Wir werden noch Näheres davon berichten.

Unser Schutzgebiet der Rheininsel bei Rüdlingen ist nunmehr dahin vervollständigt worden, dass der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen dasselbe in sehr verdankenswerter Weise vollständig aus dem Pachtjagdrevier ausgeschieden hat.